

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

von Recolift Solutions, und zwar der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Recolift Solutions und aller mit ihr verbundenen Gesellschaften, mit Sitz in Waddinxveen. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden am 23. Juli 2024 unter der Nummer 16046389 bei der Handelskammer eingereicht.

I ALLGEMEINES

Artikel 1 Allgemeines/Anwendungsbereich/Angebote/Zustandekommen des Vertrages

1.1 Die nachstehenden Bedingungen sind auf alle Angebote von Recolift Solutions (sowie der juristischen Personen, die Teil von Recolift Solutions sind oder mit ihr verbunden sind), im Folgenden „RLS“ genannt, alle von RLS abgeschlossenen und abzuschließenden Verträge und die daraus resultierenden Verträge oder alle von RLS ausgeführten Handlungen anwendbar, alles im weitesten Sinne des Wortes.

1.2 Die Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich abgelehnt, nur die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von RLS sind anwendbar.

1.3 Alle Angebote und Kostenvoranschläge einschließlich Preisangeboten, Broschüren und Preislisten sind unverbindlich und können von RLS formlos widerrufen werden, auch nach Annahme des Angebotes durch den Auftraggeber. Widerruf nach Annahme durch RLS hat innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Annahme bei dem Auftraggeber zu erfolgen.

1.4 Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 1.3 haben Angebote und Kostenvoranschläge von RLS eine Gültigkeitsdauer von 14 Tagen, sofern nicht schriftlich eine andere Bestimmung festgelegt wurde. Sofern innerhalb dieser Frist keine Annahme erfolgt, verfällt das Angebot und ist RLS berechtigt, das Angebot sowie die darin enthaltenen Preise und Bedingungen zu ändern.

1.5 Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn und soweit RLS eine Bestellung bzw. einen Auftrag des Auftraggebers schriftlich oder auf andere Weise durch Bestätigung annimmt oder eine Bestellung bzw. ein Auftrag von RLS ausgeführt wird. Für Arbeiten, für die aufgrund ihrer Art und ihres Umfangs kein Angebot bzw. keine Auftragsbestätigung übermittelt wird, gilt die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung.

1.6 Eine Annahme eines Angebotes von RLS, die vom Angebot abweicht, gilt als Ablehnung des ursprünglichen Angebotes und als neues Angebot, an das RLS nicht gebunden ist. Das gilt auch, sofern die Annahme nur in nachrangigen Punkten vom Angebot von RLS abweicht.

1.7 Die von RLS in Abbildungen, Katalogen, Zeichnungen oder anderweitig bereitgestellten Angaben zu Maßen, Kapazitäten, Berechnungen, Leistungen oder Ergebnissen binden RLS nicht. Sie gelten als ungefähre Werte.

1.8 Im Falle der Nichtigkeitserklärung und/oder Unwirksamkeit irgendeiner Bestimmung der vorliegenden Bedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen unberührt.

1.9 Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Inhalt des vom Auftraggeber und RLS abgeschlossenen Vertrages und den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die Bestimmungen des Vertrages Vorrang. Abweichungen von und Ergänzungen zu irgendeiner Bestimmung des Vertrages sind nur gültig, sofern sie schriftlich festgelegt und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet worden sind.

1.10 RLS ist jederzeit berechtigt, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Sobald RLS dem Auftraggeber die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bekannt gegeben hat, gelten sie zwischen RLS und dem Auftraggeber.

1.11 RLS verzichtet in keinerlei Weise auf ihr Recht auf Verpfändung und ist nie an irgendein Verpfändungsverbot gebunden. Der Auftraggeber kann Rechte und Verpflichtungen aus irgendeinem Artikel der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des zugrunde liegenden Vertrages bzw. der zugrunde liegenden Verträge nicht verpfänden oder übertragen, sofern RLS dies nicht schriftlich genehmigt hat. Diese Bestimmung hat dingliche Wirkung.

Artikel 2 (Huur)prijzen/meerwerk

2.1 Alle (Miet-)Preise in den Angeboten von RLS im Sinne von Artikel 1.3 gelten nur für diese Angebote und können bis zum Zeitpunkt der Annahme des Vertrages durch RLS geändert werden. (Miet-)Preise lauten, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, in Euro und verstehen sich jeweils ohne Umsatzsteuer.

2.2 Nach Vertragsabschluss können die (Miet-)Preise aufgrund ex-

terner (mit Entscheidungen von Behörden zusammenhängender oder anderer) Faktoren wie Erhöhung von Steuern, externen Lieferantenpreisen, Währungskursen, Preisen für Roh-/Grundstoffe, Frachtkosten, Löhnen und/oder Sozialabgaben, Einfuhrzöllen, Gebühren oder anderen Abgaben erhöht werden. Der Auftraggeber ist gehalten, die Preiserhöhung auf erstes Anfordern von RLS zu zahlen.

2.3 Im (Miet-)Preis nicht inbegriffen sind Transportkosten, Kosten für Montage und Demontage, Kosten für (Konstruktions-)Zeichnungen und (Konstruktions-)Berechnungen, Verpackungskosten und die Umsatzsteuer. Diese Kosten werden separat fakturiert. Verkaufte(s) Leergut/Verpackung wird nicht zurückgenommen.

2.4 Die im Katalog von RLS ausgewiesenen (Miet-)Preise sind als unverbindliche Richtwerte zu betrachten. Mit Erscheinen eines neuen Kataloges verfallen alle bisherigen Angebote, die im alten Katalog enthalten sind.

2.5 RLS ist berechtigt, von RLS erbrachte Mehrleistungen gesondert in Rechnung zu stellen. RLS gibt dem Auftraggeber die betreffenden Mehrleistungen schriftlich bekannt. Sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von 8 Tagen nach Versand dieser Bekanntgabe schriftlich Widerspruch erhebt, wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber mit dem Umfang und den Preisen der Mehrleistungen einverstanden ist. Der Auftraggeber ist gehalten, den Preis der Mehrleistungen auf erstes Anfordern von RLS zu zahlen.

Artikel 3 Zahlung/Auflösung

3.1 Sofern keine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde, hat jede Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum auf ein vom Auftragnehmer zu bezeichnendes Bankkonto in der Währung, in der die Rechnung ausgestellt wurde, zu erfolgen, und zwar ohne Anspruch auf Ermäßigung, Aufschub oder Aufrechnung.

3.2 Sofern der Auftraggeber nicht innerhalb der Zahlungsfrist gezahlt hat, gerät der Auftraggeber durch Ablauf der Zahlungsfrist kraft Gesetzes in Verzug, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf. Sofern eine fällige Rechnung nicht (rechtzeitig) beglichen wird, werden alle weiteren ausstehenden Rechnungen von RLS sofort fällig und zahlbar.

3.3 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers hat der Auftraggeber RLS von dem Tag an, an dem die Zahlung spätestens hätte erfolgen müssen, Zinsen in Höhe der gesetzlichen Handelszinsen zuzüglich 4 % pro Jahr zu zahlen. Bei der Zinsberechnung gilt ein Teil des Monats als ganzer Monat.

3.4 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers hat der Auftraggeber RLS alle mit der Einziehung des fälligen Betrages verbundenen Kosten (einschließlich außergerichtlicher Inkassokosten) zu erstatten. Die außergerichtlichen (Inkasso-)Kosten werden, abweichend von Artikel 6:96 Absatz 4 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (BW) sowie abweichend vom niederländischen Gesetz zur Vereinheitlichung außergerichtlicher Inkassokosten (WIK) und dem dazugehörigen Beschluss, bereits jetzt auf 15 % des von RLS zu fordernden Betrages festgesetzt und belaufen sich jeweils auf mindestens 300,00 EUR ohne Mehrwertsteuer. Die tatsächlich entstandenen außergerichtlichen Kosten sind zu ersetzen, wenn sie die sich aus der Anwendung dieser Berechnung ergebenden Kosten übersteigen.

3.5 Die Zahlung wird zuerst auf die Inkassokosten, dann auf die zu zahlenden Zinsen und danach auf die Hauptsumme angerechnet. Sofern der Auftraggeber mehrere Rechnungen noch nicht beglichen hat, wird die Zahlung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes immer zuerst auf die älteste Rechnung und anschließend auf die zweitälteste Rechnung und so weiter angerechnet.

3.6 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sowie in den nachstehenden Fällen ist RLS berechtigt, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention zu kündigen, wobei die RLS zustehenden Rechte im Sinne der vorhergehenden Absätze dieses Artikels unberührt bleiben und alle Beträge, die der Auftraggeber RLS aufgrund des Vertrages - eventuell in Zukunft - zu zahlen hat, sofort fällig und zahlbar werden, und zwar wenn:

- eine Zahlungsfrist überschritten wird;
- in Bezug auf den Auftraggeber die Insolvenz oder Zahlungsaufschub beantragt wird;
- Gegenstände oder Forderungen des Auftraggebers gepfändet werden;

- d) der Auftraggeber (eine Gesellschaft) aufgehoben oder liquidiert wird;
- e) die Betreuung des Auftraggebers (einer natürlichen Person) angeordnet wird oder er verstirbt.

Ferner ist der Auftraggeber zur sofortigen Rückgabe gemieteter Gegenstände (wenn zutreffend) gehalten und ist RLS berechtigt, sich Zutritt zu den Geländen und Gebäuden des Auftraggebers zu verschaffen, um die gemieteten Gegenstände in Besitz zu nehmen. Alle Kosten und RLS entstandenen bzw. von ihr erlittenen Schäden gehen zulasten des Auftraggebers, der sie auf erstes Anfordern von RLS zu ersetzen hat.

3.7 RLS ist als auflösende Vertragspartei nie zur Zahlung irgendeiner Entschädigung an den Auftraggeber verpflichtet.

3.8 RLS ist berechtigt, vor der Erfüllung des Vertrages vom Auftraggeber Sicherheit - in der von RLS zu bestimmenden Weise - für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen zu verlangen. Sofern der Auftraggeber dieser Aufforderung nicht innerhalb der von RLS gesetzten Frist nachkommt, gerät der Auftraggeber sofort in Verzug. In diesem Fall ist RLS berechtigt, den Vertrag aufzulösen, wobei der Auftraggeber verpflichtet ist, sämtliche Schäden zu ersetzen, die RLS dadurch entstehen.

Artikel 4 Zeichnungen/Ratschläge/geistiges Eigentum/Geheimhaltung

4.1 Sofern RLS für den Auftraggeber Ratschläge, Zeichnungen, (Montage-)Berechnungen, (Ausführungs-)Entwürfe, Muster oder Modelle anzufertigen oder Besichtigungen oder Besprechungen usw. durchzuführen hat, ist RLS berechtigt, dem Auftraggeber dafür Kosten zu berechnen. Der Auftraggeber ist gehalten, RLS diese Kosten auf erstes Anfordern zu erstatten. Die Arbeiten betreffen eine Leistungsverpflichtung, die nach besten Kräften von RLS erfüllt wird.

4.2 Der Auftraggeber hat RLS rechtzeitig die Informationen, Daten und Entscheidungen bereitzustellen, die für die Ausführung der Arbeiten im Sinne von Artikel 4.1 erforderlich sind. Sofern der Auftraggeber RLS Informationen bereitstellt, darf RLS sich bei der Ausführung des Vertrages auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit verlassen. Der Auftraggeber hält RLS von jeglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Verwendung von Ratschlägen, Entwürfen, Berechnungen, Zeichnungen, Mustern, Modellen, Marken usw. frei, die vom Auftraggeber oder in seinem Namen bereitgestellt werden. Der Auftraggeber hat RLS die Kosten, die RLS bei der Abwehr dieser Ansprüche entstehen, auf erstes Anfordern zu erstatten.

4.3 An Unterlagen, die RLS dem Auftraggeber bereitstellt, wie Entwürfe, Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Kostenvorschläge, Werke, Modelle usw., behält RLS das Eigentums und Urheberrecht, auch wenn für diese Unterlagen Kosten in Rechnung gestellt werden. RLS überträgt dem Auftraggeber bei der Ausführung der Verträge keine geistigen Eigentumsrechte. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, irgendeinen Hinweis auf Urheberrechte, Marken, Handelsnamen, Patente oder sonstige Rechte von den gelieferten Waren oder den vermieteten Gegenständen zu entfernen oder zu ändern.

4.4 Alle Informationen und Daten, Entwürfe, Zeichnungen usw. im weitesten Sinne des Wortes, die RLS dem Auftraggeber bereitstellt, unterliegen der Geheimhaltung. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, irgendwelche Unterlagen, weder im Original, noch in (Foto-)Kopie, Dritten zu übergeben oder zur Einsichtnahme bereitzustellen oder zu verwenden.

4.5 Im Falle eines Verstoßes des Auftraggebers gegen die Bestimmungen von Artikel 4.3 hat der Auftraggeber RLS eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,00 € pro Verstoß zu zahlen, unbeschadet des Rechtes, zusätzlich zu dieser Vertragsstrafe eine Entschädigung kraft des Gesetzes zu fordern. Der Auftraggeber hat die Unterlagen, die RLS ihm bereitgestellt hat, auf erstes Anfordern zurückzusenden oder zu vernichten. Sofern der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat der Auftraggeber RLS eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 € pro Tag zu zahlen, unbeschadet des Rechtes, zusätzlich zu dieser Vertragsstrafe eine Entschädigung kraft des Gesetzes zu fordern.

4.6 Der Auftraggeber hält RLS von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Verletzung geistiger Eigentumsrechte frei. RLS haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber aufgrund der Verletzung geistiger Eigentumsrechte Dritter entstehen.

Artikel 5 Montage-/Demontearbeiten

5.1 Für die von RLS auszuführenden Montage-/Demontearbeiten kann zwischen RLS und dem Auftraggeber ein fester Vertragspreis, ein Stundentarif zur Abrechnung auf der Grundlage des tatsächlichen Auf-

wandes oder Abrechnung pro andere messbare und vereinbarte Einheit vereinbart werden.

5.2 Der Vertrag über die Ausführung von Montage-/Demontearbeiten beruht auf der Ausführung unter normalen Bedingungen während der Regelarbeitszeit (und zwar an 5 Werktagen/Woche mit einer Arbeitszeit von je 8 Stunden pro Tag). RLS ist berechtigt, dem Auftraggeber für Überstunden und sonstige außergewöhnliche Umstände bei und für den Auftraggeber zusätzliche Zuschläge in Rechnung zu stellen. Mehrkosten, die sich aus Änderungen in Sicherheitsvorschriften ergeben, gehen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

Sofern die auszuführenden Arbeiten bei einem festen Vertragspreis von den vom Auftraggeber bereitgestellten Daten und Informationen abweichen, auf denen der Vertragspreis basiert, ist RLS berechtigt, dem Auftraggeber die sich hieraus ergebenden Mehrkosten - um eine angemessene Gewinnspanne erhöht - in Rechnung zu stellen.

5.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, RLS bei der Ausführung der Montage-/Demontearbeiten auf eigene Kosten und Gefahr einen (Bau-)Kran bzw. einen Teleskoplader, einschließlich der dazugehörigen Unterstützung, zur Verfügung zu stellen.

5.4 Sofern RLS keine schriftliche Genehmigung erteilt hat, ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, Änderungen an den montierten oder gelieferten Materialien oder der Konstruktion vorzunehmen oder die montierten Materialien für andere als die im Vertrag vorgesehenen Zwecke zu verwenden, unter Androhung des Verfalls aller Ansprüche gegen RLS. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von RLS bereitgestellten Vorschriften und Anweisungen in Bezug auf Sicherheitsmaßnahmen, ihre Verwendung oder ihre Instandhaltung rechtzeitig und/oder vollständig einzuhalten, unter Androhung des Verfalls aller Ansprüche gegen RLS.

5.5 Für die Ausführung der Montage- bzw. Demontearbeiten und die Zu- und Abfuhr von Materialien ist die Planung von RLS maßgeblich. Sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird, ist eine angegebene Planung immer nur ein Anhaltswert. Aus einer Überschreitung der Planung kann der Auftraggeber in keinem Fall Entschädigungsansprüche herleiten. Der Auftraggeber kann in diesem Zusammenhang ebenfalls keinen Anspruch auf Auflösung des Vertrages erheben.

Artikel 6 Höhere Gewalt

6.1 RLS ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen für die Dauer höherer Gewalt aufzuschieben oder den Vertrag durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise aufzulösen, ohne zur Zahlung irgendeiner Entschädigung verpflichtet zu sein.

6.2 Als höhere Gewalt gilt auch ein Umstand, der außerhalb des Einflussbereiches von RLS liegt. Darunter werden unter anderem verstanden: Krieg, Mobilmachung, Unruhen, Naturkatastrophen, Krankheiten, Überschwemmungen, Verkehrsstörungen, Einschränkung, Einstellung oder Aufschub der Versorgung durch öffentliche Versorgungsunternehmen, besondere oder extreme Wetterbedingungen, behördliche Maßnahmen, vorzeitige Lieferung notwendiger Materialien durch Dritte, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, Nichtlieferung, unvollständige und/oder verspätete Lieferung durch Zulieferer, Import und Exportverbote, Maßnahmen niederländischer und/oder ausländischer Behörden, welche die Ausführung des Vertrages schwieriger oder teurer machen, als beim Vertragsabschluss vorhersehbar war, Frost, Streik und/oder Betriebsbesetzungen, Epidemien, Pandemien, Verkehrsstörungen, Verlust oder Beschädigung beim Transport, Feuer, Diebstahl, Störungen in der Energieversorgung, Defekte an Maschinen, alles sowohl bei RLS als auch bei Dritten, von denen RLS die benötigten Materialien oder Roh-/Grundstoffe ganz oder teilweise beziehen muss, und ferner alle sonstigen Ursachen, die ohne den Willen und/oder das Verschulden von RLS entstehen, bzw. sämtliche Folgen davon.

6.3 Höhere Gewalt berechtigt den Auftraggeber nie zu irgendeiner Entschädigung.

Artikel 7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Alle von RLS im Rahmen eines Kaufvertrages gelieferten Waren bleiben Eigentum von RLS, solange der Auftraggeber irgendeiner Verpflichtung aus dem Vertrag, einschließlich der Zahlung fälliger Kosten, Zinsen, Vertragsstrafen und/oder Schäden, nicht nachgekommen ist. Im Falle eines Mietvertrages bleiben die gemieteten Gegenstände jederzeit Eigentum von RLS, unabhängig von der Dauer des Vertrages.

7.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von RLS gelieferten Waren/

Gegenstände erkennbar als Eigentum von RLS aufzubewahren und nicht mit Gegenständen Dritter zu vermischen oder in solche einzubauen. Ohne schriftliche Genehmigung von RLS ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu veräußern, zu verpfänden oder sonst wie zugunsten Dritter zu belasten. Diese Bedingung hat dingliche Wirkung.

7.3 Wenn und soweit RLS sich aufgrund eines aus irgendeinem Grund erfolgten Eigentumsübergangs nicht auf den Eigentumsvorbehalt berufen kann, ist der Auftraggeber auf erstes Anfordern von RLS verpflichtet, ein Pfandrecht an den Waren zu begründen. Andernfalls sind alle Forderungen von RLS sofort fällig und ist RLS berechtigt, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention aufzulösen, unbeschadet ihres Entschädigungsanspruchs.

7.4 Sofern RLS sich auf den Eigentumsvorbehalt berufen hat, kann RLS die gelieferten Waren zurücknehmen. Der Auftraggeber wird alle Handlungen ausführen, die zu diesem Zweck notwendig oder nützlich sind, bzw. sie unterlassen und dabei uneingeschränkt kooperieren, einschließlich des Rechtes von RLS, sich Zutritt zu den Geländen und Gebäuden des Auftraggebers zu verschaffen und diese zu betreten, um die Waren in Besitz zu nehmen. Alle damit verbundenen Kosten und RLS dadurch entstehenden Schäden sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

7.5 Nachdem der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nach vertragsgemäßer Lieferung der Waren nachgekommen ist, lebt der Eigentumsvorbehalt an diesen Waren wieder auf, sofern der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus einem später abgeschlossenen Vertrag nicht nachkommt.

Artikel 8 Haftung

8.1 Außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist RLS nie verpflichtet, dem Auftraggeber oder Dritten irgendeine Entschädigung zu zahlen. RLS haftet nie für Folge- oder Geschäftsschäden, Personenschäden, Verzögerungsschäden oder irgendwelche direkten oder indirekten Schäden, einschließlich entgangenen Gewinns und Stillstandsschäden, die dem Auftraggeber, seinen Arbeitnehmern und bei oder von ihm beschäftigten oder eingesetzten Dritten entstehen. Der Auftraggeber hält RLS in diesem Zusammenhang von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

8.2 Sofern sich RLS aus irgendeinem Grund nicht auf die Bestimmungen von Artikel 8.1 berufen kann, ist die Haftung aufgrund irgendeiner gesetzlichen Grundlage jederzeit auf den Schaden beschränkt, gegen den RLS aufgrund einer von oder zugunsten von ihr abgeschlossenen Versicherung versichert ist, wobei die Haftung jedoch nie den Betrag übersteigt, der aufgrund dieser Versicherung im jeweiligen Fall ausbezahlt wird. Sofern sich RLS aus irgendeinem Grund nicht auf die vorgenannte Beschränkung berufen kann, ist die Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung auf maximal 15 % der gesamten Vertragssumme ohne Mehrwertsteuer begrenzt. Sofern der Vertrag aus Teilen/Teillieferungen besteht, ist diese Verpflichtung auf maximal 15 % (ohne Mehrwertsteuer) der Auftragssumme dieses Teiles bzw. dieser Teillieferung begrenzt.

8.3 Jegliche Haftung erlischt nach Ablauf eines Jahres nach dem Schadenseintritt.

Artikel 9 Lieferzeit/(Ab-)Lieferung/Risikoubergang

9.1 Sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird, wird die Lieferzeit bzw. eine Frist nur annäherungsweise angegeben und kann niemals als endgültige Frist betrachtet werden. Aus einer Überschreitung der Lieferzeit bzw. einer Frist kann der Auftraggeber in keinem Fall Entschädigungsansprüche herleiten. Der Auftraggeber kann in diesem Zusammenhang ebenfalls keinen Anspruch auf Auflösung des Vertrages erheben.

9.2 Der Auftraggeber ersetzt sämtliche Kosten und Schäden, die RLS aufgrund einer Verzögerung der Lieferzeit oder der Ausführungsfrist entstehen, die auf nicht vom Auftraggeber gemeldete relevante Umstände, Aufschub durch RLS oder Verzögerung infolge von Mehrleistungen zurückzuführen ist. Der Auftraggeber hält RLS von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Überschreitung der Lieferzeit oder der Ausführungsfrist frei.

9.3 Lieferungen, Lieferzeiten und Fristen sowie etwaige neue Lieferungen können von RLS aufgeschoben werden, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

9.4 Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde oder RLS sich für einen anderen Erfüllungsort entscheidet, erfolgt die Lieferung ab Werk (ex-works, Incoterms 2020) auf dem Betriebsgelände von RLS in Waddinxveen. Von diesem Zeitpunkt an trägt der Auftraggeber unter anderem das Risiko der Lagerung, Verladung, Beförderung und Entladung der Waren. Sofern keine Annahme der Lieferung durch den Auftraggeber erfolgt, ist RLS berechtigt, die eventuell damit verbundenen Kosten, einschließlich

Lagerungs-, Transport- und Versicherungskosten, an den Auftraggeber weiterzugeben und ihm in Rechnung zu stellen.

9.5 RLS und der Auftraggeber können vereinbaren, dass RLS den Transport übernimmt. Auch in diesem Fall trägt der Auftraggeber unter anderem das Risiko der Lagerung, Verladung, Beförderung und Entladung der Waren; Er kann sich gegen diese Risiken versichern.

Artikel 10 Ausführung/Risiko/Versicherung/Übergabe

10.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf eigene Kosten und Gefahr rechtzeitig die aufgrund des Gesetzes oder aus einem anderen Grund erforderlichen (behördlichen) Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen, und setzt RLS rechtzeitig von den vor Ort geltenden Vorschriften in Kenntnis.

10.2 Der Auftraggeber hat alle vorkommenden baulichen Einrichtungen bereitzustellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Monteuren und/oder Arbeitnehmern von RLS während der Arbeiten am betreffenden Standort bzw. der Baustelle Parkplätze, Pausenbereiche und Sanitäranlagen zur Verfügung zu stellen.

10.3 Sofern der Auftraggeber einer der nachstehenden Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, gilt das als eine schwere Verletzung seitens des Auftraggebers, aufgrund deren RLS zur (außergerichtlichen) Auflösung des Vertrages berechtigt ist, wobei alle RLS entstandenen und entstehenden Schäden vom Auftraggeber zu ersetzen sind. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich bzw. stellt auf eigene Kosten und Gefahr sicher: - dass die Konstruktion des Gebäudes, in dem, an dem, auf dem oder für das die Materialien montiert werden, für diesen Zweck geeignet ist; - dass etwaige Zeichnungen und/oder Spezifikationen und/oder Anweisungen, auf denen die auszuführenden Arbeiten basieren, vom Auftraggeber überprüft, und die angegebenen Maße und sonstigen Angaben geprüft wurden; - dass eigene Vorschriften und Anweisungen des Auftraggebers rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten RLS bereitgestellt werden, wobei gilt, dass RLS in deren Ermangelung nicht an solche Vorschriften bzw. Anweisungen gebunden ist; - dass alle sich am betreffenden Standort bzw. an der Baustelle befindlichen Hindernisse vor Beginn der Ausführung des Vertrages entfernt wurden; dass störende Höhenunterschiede im Untergrund ausgeglichen wurden und der Untergrund stabil genug ist, eine von RLS zu errichtende Konstruktion zu tragen; - dass der (De-)Montageort und der Erfüllungsort des Vertrages für Transportmittel von RLS erreichbar sind; - dass der Auftraggeber im Besitz aller zur Ausführung der (De-)Montagearbeiten und des Vertrages erforderlichen Genehmigungen ist; - dass der Auftraggeber alle geltenden behördlichen Vorschriften, insbesondere Sicherheitsvorschriften, beachtet; - dass die eventuell zu zahlenden Abgaben, einschließlich Steuern für Aushängeschilder, Überhänge u. Ä., rechtzeitig gezahlt wurden; und - dass eventuell vorgeschriebene Straßenausstattungen wie Absperrungen und Beleuchtung angebracht wurden.

10.4 Der Auftraggeber trägt von dem Zeitpunkt an, zu dem Materialien und/oder Gegenstände (wie Werkzeuge oder sonstige Materialien) von RLS und von ihr beauftragten Dritten ganz oder teilweise am betreffenden Standort bzw. an der Baustelle oder am Lieferort bereitgestellt werden, das vollständige Risiko für Schäden/Beschädigung, Diebstahl, Unterschlagung und Verlust derselben. Der Auftraggeber ist gehalten, sich adäquat gegen diese Risiken zu versichern.

10.5 Bezüglich der Leistung, der Materialien und/oder der Konstruktion gilt, dass davon ausgegangen wird, dass RLS sie übergeben hat, nachdem der Auftraggeber sie genehmigt hat, der Auftraggeber die Leistung, die Materialien und/oder die Konstruktion oder einen Teil davon in Gebrauch/Betrieb genommen hat, oder RLS dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben hat, dass die Leistung, die Materialien und/oder die Konstruktion fertig ist bzw. sind und der Auftraggeber nicht innerhalb von 7 Tagen schriftlich begründet erklärt, dass er sie nicht genehmigt. Der Auftraggeber hat RLS die Möglichkeit zu bieten, die Leistung, die Materialien und/oder die Konstruktion nachträglich zu übergeben. Der Auftraggeber hält RLS von Ansprüchen Dritter aufgrund von Schäden frei, die durch die Nutzung bereits übergebener Teile der Leistung, der Materialien und/oder der Konstruktion entstehen.

Artikel 11 Mängelrügen

11.1 Alle Mängelrügen, einschließlich Mängelrügen über Qualität, Anwendbarkeit und Menge, sind unter Androhung des Verfalls der diesbezüglichen Ansprüche innerhalb von 24 Stunden nach Lieferung der Waren oder auf jeden Fall nach dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber den Mangel vernünftigerweise hätte feststellen können, per Einschreiben einem im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer/Vertreter von

RLS mit Vertretungsbefugnis zuzusenden.

11.2 Vorschriften und Anweisungen bezüglich der Lieferung, zum Beispiel in Bezug auf das Be- und Entladen, Sicherheitsmaßnahmen, Montage, Nutzung und Instandhaltung, die RLS dem Auftraggeber bereitgestellt hat, hat der Auftraggeber rechtzeitig und vollständig einzuhalten, andernfalls vertritt der Auftraggeber sämtliche Ansprüche gegen RLS.

11.3 Der Auftraggeber ist ohne Genehmigung von RLS nicht berechtigt, Änderungen an den von RLS gelieferten Waren vorzunehmen, andernfalls vertritt der Auftraggeber sämtliche Ansprüche gegen RLS.

11.4 Eine Mängelrüge befreit den Auftraggeber nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen RLS gegenüber.

Artikel 12 Garantie

12.1 Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels „Haftung“ garantiert RLS während eines Zeitraums von 3 Monaten nach der Lieferung bzw. der Übergabe die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistung und den guten Zustand gelieferter Waren, in dem Sinne, dass die Garantie nie über die Garantieverpflichtung des Zulieferers von RLS ihr gegenüber und den von diesem Zulieferer angebotenen Regress hinausgeht. Die Garantie beschränkt sich ebenfalls auf die Behebung gemeldeter Mängel und erstreckt sich nicht auf Ersatz von irgendwelchen (direkten oder indirekten) Schäden, die deren Folge sind.

12.2 Sofern die vereinbarte Leistung nicht ordnungsgemäß erbracht wurde, entscheidet RLS innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrem alleinigen Ermessen, ob sie die Leistung nachträglich ordnungsgemäß erbringt oder dem Auftraggeber einen anteiligen Teil der Auftragssumme gutschreibt. Sofern sich RLS dazu entscheidet, die Leistung nachträglich ordnungsgemäß zu erbringen, bestimmt sie selbst die Art und Weise sowie den Zeitpunkt der Leistungserbringung.

12.3 RLS ist erst gehalten, eine Garantieverpflichtung zu erfüllen, nachdem der Auftraggeber allen seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachgekommen ist.

Artikel 13 Schutz personenbezogener Daten

13.1 Im Zusammenhang mit der Verwaltung der Beziehung zum Auftraggeber erhebt und verarbeitet RLS Daten und Angaben (einschließlich persönlicher Daten) zum Auftraggeber und seinen Führungskräften, Arbeitnehmern und/oder Vertretern. In diesem Zusammenhang ist RLS berechtigt, die persönlichen Daten zu analysieren, um dem Auftraggeber einen besseren Service anbieten zu können. RLS ist ebenfalls berechtigt, die persönlichen Daten für Marketing- und andere allgemeine Zwecke im Zusammenhang mit den Aktivitäten von RLS zu verarbeiten. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass RLS die persönlichen Daten zu diesen Zwecken verarbeitet.

13.2 Ferner erklärt der Auftraggeber sich damit einverstanden, dass RLS persönliche Daten an andere Teilnehmer der Gruppe, zu der RLS gehört, in der ganzen Welt weitergibt. Der Auftraggeber erklärt sich ebenfalls damit einverstanden, dass RLS persönliche Daten an seine Lieferanten oder an Dritte weitergibt, sofern dies zur Ausführung des Auftrages des Auftraggebers erforderlich ist.

13.3 Der Auftraggeber hat jederzeit sicherzustellen, dass er im Zusammenhang mit dem Vorstehenden ständig über die erforderliche Zustimmung seiner Führungskräfte, Arbeitnehmer und Vertreter verfügt.

13.4 Im Zusammenhang mit dem Vorstehenden hält der Auftraggeber RLS von Ansprüchen Dritter (einschließlich etwaiger Ansprüche seiner vorgenannten Führungskräfte, Arbeitnehmer oder Vertreter oder der niederländischen Datenschutzbehörde) frei und hält sie gegen diese Ansprüche schadlos.

Artikel 14 Ausführung/gesamtschuldnerische Haftung

14.1 RLS ist berechtigt, Dritte bei der Ausführung des Vertrages einzusetzen.

14.2 Sofern mehrere Personen und/oder Unternehmen als Auftraggeber gelten, haften sie gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Artikel 15 Rechtswahl und Gerichtsstand

15.1 Das niederländische Recht ist anwendbar. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie jeder sonstigen internationalen Regelung, deren Ausschluss zulässig ist, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

15.2 Alle Streitigkeiten, einschließlich Streitigkeiten, die nur von einer der Vertragsparteien als solche betrachtet werden, im Zusammenhang mit einem Vertrag, auf den die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind, den daraus resultierenden Verträgen oder den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen selbst werden dem am Sitz von RLS zuständigen Gericht zur Entscheidung vorgelegt. RLS kann von dieser Zuständigkeitsvorschrift abweichen und die gesetzlichen Zuständigkeitsvorschriften anwenden.

II ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH VERMIETUNG

Artikel 16 Anwendungsbereich

16.1 Im Falle eines Mietvertrages (in dem RLS der Vermieter und der Auftraggeber der Mieter ist) sind diese Bestimmungen ergänzend zum allgemeinen Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar, sofern nachstehend nicht ausdrücklich davon abgewichen wird.

Artikel 17 Mietzeit

17.1 Die Mietzeit wird im Mietvertrag festgelegt.

17.2 Diese Mietzeit beginnt

a. zu dem Zeitpunkt, in dem der Mietgegenstand das Gelände oder die Niederlassung von RLS verlässt, sofern der Auftraggeber den Mietgegenstand abholt, oder

b. zu dem Zeitpunkt, in dem der Mietgegenstand dem Auftraggeber geliefert wird, sofern RLS den Mietgegenstand bei dem Auftraggeber abliefert,

und endet zu dem Zeitpunkt, in dem RLS den Mietgegenstand, einschließlich aller dazugehörigen Unterlagen, Einzelteile und Zubehörteile, zurückerhalten hat.

17.3 Sofern die Vertragsparteien eine feste Mietzeit vereinbart haben, ist es dem Auftraggeber untersagt, den Mietgegenstand vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückzusenden.

17.4 Sofern der Mietgegenstand - ausschließlich nach schriftlicher Genehmigung von RLS - vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit RLS zurückgesandt wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, RLS die aufgrund des Vertrages zu zahlenden Vergütungen auf der Grundlage der vereinbarten Mietzeit sowie zusätzliche Kosten infolge der vorzeitigen Rücksendung des Mietgegenstandes zu zahlen. Die Kosten der Rücksendung gehen zulasten des Auftraggebers.

17.5 Verzögerungen, die beim Ver- und/oder Entladen, dem Transport und/oder der Ablieferung des Mietgegenstandes entstehen und auf Umstände zurückzuführen sind, die vernünftigerweise auf das Risiko des Auftraggebers gehen, sind ebenfalls in der Mietzeit enthalten.

17.6 Ferner verlängert sich die Mietzeit um jede Verzögerung bei der Rückgabe des Mietgegenstandes nach dem vereinbarten Zeitraum, einschließlich der Zeit, die für Reparaturen, Reinigung u. Ä. des Mietgegenstandes aufgrund von Fahrlässigkeit des Auftraggebers erforderlich ist. In diesem Fall ist RLS berechtigt, neben Zahlung des für die Verlängerung zu zahlenden Mietpreises vom Auftraggeber Ersatz aller RLS entstandenen Schäden zu verlangen. Diese Entschädigung umfasst auf jeden Fall die Kosten für entgangene Mieteinnahmen, die Kosten für die eventuelle Anmietung von Ersatzmaschinen u. Ä. sowie sonstige Kosten wie Transport- und Verwaltungskosten. Der Auftraggeber hält RLS von etwaigen Entschädigungsansprüchen Dritter frei, die sich daraus ergeben.

17.7 Während der Mietzeit ist RLS berechtigt, den Mietgegenstand durch andere Mietgegenstände vom gleichen Typ zu ersetzen.

Artikel 18 Mietpreis/Zahlung

18.1 Der Mietpreis und die etwaigen zusätzlichen Kostenbestandteile wie etwaige Kraftstoffkosten u. Ä. sind im Vertrag enthalten.

18.2 Sofern die Vertragsparteien keine andere Vereinbarung getroffen haben, versteht sich der Mietpreis ohne Mehrwertsteuer und alle sonstigen Steuern und Abgaben, die der Auftraggeber für oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag erheben muss oder darf.

18.3 Der Mietpreis wird pro Tag berechnet, wobei ein Teil eines Tages als ganzer Tag gilt.

18.4 Sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, werden Mehrstunden in Rechnung gestellt und Minderstunden nicht verrechnet.

18.5 RLS oder ihr Vertreter kann die Art und die Anzahl der Mietstunden in Arbeitszetteln registrieren. In diesem Fall werden die Arbeitszettel

täglich oder wöchentlich erstellt und von beiden Vertragsparteien zur Genehmigung unterzeichnet. Sofern der Auftraggeber oder sein Vertreter die gebotene Gelegenheit, die Arbeitszettel zu unterzeichnen, nicht wahrnimmt, wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber mit dem Inhalt der Arbeitszettel einverstanden ist.

18.6 Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten sicherzustellen, dass er rechtzeitig über die aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Bestimmungen für die Montage, Lieferung, Nutzung und Demontage erforderlichen (Bau-)Genehmigungen und Erlaubnisse verfügt, sowie dass er alle geltenden behördlichen Vorschriften, insbesondere Sicherheitsvorschriften, beachtet und dafür sorgt, dass etwaige zu zahlende Abgaben, Steuern, Bußgelder und Zölle, einschließlich Steuern für Aushängeschilder, Überhänge u. Ä., pünktlich und vollständig gezahlt werden.

18.7 Sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, ist die Miete nach Beginn der Mietzeit jeweils am ersten Tag jedes Monats fällig.

Sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, sind die Vergütungen für Transport, Lieferung und Übergabe sowie sonstige Kosten zu Beginn der Mietzeit zu zahlen. Vergütungen für die Demontage und Rücksendung des Mietgegenstandes sind bei Beendigung des Mietverhältnisses zu zahlen.

18.8 Der Mietpreis und sonstige Vergütungen können zum 1. Januar eines jeden Jahres auf der Grundlage des vom niederländischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten Verbraucherpreisindexes (VPI), Reihe alle Haushalte (2000=100), angepasst werden.

18.9 Der Mietpreis für mechanisch betriebene Geräte basiert auf einer Arbeitszeit von maximal 45 Stunden pro Woche. Für Wochen, in denen der Mietgegenstand länger als 45 Stunden pro Woche in Gebrauch ist, kann der Mietpreis im Verhältnis zum vereinbarten Mietpreis und der Anzahl der Überstunden erhöht werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, RLS diese Mehrstunden alle vier Wochen schriftlich zu melden.

Artikel 19 Kautio

19.1 RLS kann eine Kautio festlegen, die der Auftraggeber RLS vor Beginn der Mietzeit zu zahlen hat. Die Höhe der Kautio bemisst sich nach der vereinbarten Mietzeit und dem Wert des Mietgegenstandes.

19.2 Sofern der Auftraggeber die Kautio nicht rechtzeitig entrichtet, kann RLS den Mietvertrag einseitig durch außergerichtliche Auflösung beenden, unbeschadet ihres Entschädigungsanspruchs.

19.3 Der Auftraggeber kann die Kautio nicht als Vorauszahlung auf den fälligen Mietpreis betrachten. Am Ende des Mietvertrages kann RLS vom Auftraggeber zu zahlende Beträge, einschließlich eines noch nicht gezahlten Teiles des Mietpreises und/oder einer Entschädigung oder Kosten, die RLS entstehen, um den Mietgegenstand wieder in den Zustand zu versetzen, in dem der Mieter ihn erhalten hat, gegen die Kautio aufrechnen. Die Kautio wird zurückerstattet, sobald feststeht, dass der Auftraggeber allen seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Artikel 20 Abholen/Ablieferung des Mietgegenstandes/Inspektion

20.1 RLS und der Auftraggeber können vereinbaren, dass RLS den Mietgegenstand bei dem Auftraggeber abliefern. Vereinbarte Ablieferfristen können nie als endgültige Fristen betrachtet werden.

20.2 Der Auftraggeber hat RLS rechtzeitig die erforderlichen Anweisungen bezüglich des An- und Abtransportes zu erteilen. Der Auftraggeber hat am Ablieferort ausreichende Entladeeinrichtungen bereitzustellen. Der Auftraggeber tut sein Möglichstes, um sicherzustellen, dass der Mietgegenstand sofort nach Ankunft entgegengenommen werden kann.

20.3 Etwaige Verzögerungen bei der Ablieferung, die auf Verschulden des Auftraggebers zurückzuführen sind oder auf sein Risiko gehen (Wartezeit usw.), gehen zulasten des Auftraggebers. Die damit verbundenen Kosten stellt RLS dem Auftraggeber als Mehrkosten in Rechnung.

20.4 Der Auftraggeber kann den Mietgegenstand sofort bei Erhalt inspizieren oder prüfen bzw. von einem Dritten prüfen lassen.

20.5 Sofern während dieser Inspektion oder Prüfung erkennbare Defekte, Mängel, Beschädigungen, Undichtigkeiten usw. festgestellt werden, sind sie sofort nach Erhalt des Mietgegenstandes dem Vermieter zu melden und anschließend schriftlich zu bestätigen.

20.6 Sofern der Auftraggeber das vorgenannte Recht auf Inspektion oder Prüfung nicht in Anspruch nimmt oder das Ergebnis davon nicht rechtzeitig meldet, wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber den Mietgegenstand in gutem Zustand und gebrauchsfertig erhalten hat.

20.7 Defekte u. Ä. am Mietgegenstand, die der Auftraggeber während der Inspektion/Prüfung vernünftigerweise nicht hätte feststellen können, sowie Schäden am Mietgegenstand und Zerstörung oder Verlust des Mietgegenstandes während der Mietzeit sind RLS unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung unter Angabe aller Einzelheiten zu melden und anschließend unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Sämtliche Folgen einer unterlassenen unverzüglichen Meldung gehen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

Artikel 21 (Transport-)Risiko

21.1 Während der gesamten Mietzeit, also auch während eines Transportes, der vom Auftraggeber durchgeführt wird, trägt der Auftraggeber das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung des Mietgegenstandes. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gemieteten Gegenstände entsprechend der Art der Gegenstände und dem Transport zu verpacken und zu verladen. Das gilt auch, sofern der Auftraggeber die Gegenstände von RLS in Containern erhält, aber selbst die Ent- und erneute Verladung übernimmt. Die Gegenstände sind sorgfältig zu verladen, damit während des Transportes keine Schäden durch Verrutschen oder Umfallen der Ladung entstehen können.

21.2 Sofern auf Verlangen des Auftraggebers bei dem Be-/Entladen und/oder An- oder Abkuppeln die Dienste von Arbeitnehmern von RLS in Anspruch genommen werden, erfolgt dies ausschließlich auf eigenes Risiko des Auftraggebers.

21.3 Sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, hat der Auftraggeber, sofern vereinbart wurde, dass die Gegenstände von RLS bei dem Auftraggeber abgeliefert und/oder abgeholt werden, bei dem Be-/Entladen der Gegenstände am vereinbarten Ort behilflich zu sein. Sofern der Auftraggeber beim Be- und/oder Entladen der Gegenstände nicht die erforderliche Unterstützung leistet, gehen die dadurch entstehenden Kosten zulasten des Auftraggebers.

Artikel 22 Bereitstellung/Rücksendung

22.1 Der Auftraggeber hat RLS den Mietgegenstand nach Ablauf der Mietzeit in dem Zustand, in dem er sich bei der Übergabe befand – vorbehaltlich normaler Abschreibung und Abnutzung –, einschließlich der übergebenen Schlüssel und des sonstigen Zubehörs, gemäß den getroffenen Vereinbarungen zurückzusenden oder zur Abholung bereitzustellen.

22.2 Sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich schriftlich eine Verlängerung des Vertrages vereinbart haben, kann der Auftraggeber sich nicht auf irgendeine Verlängerung berufen.

22.3 Nach der Beendigung des Mietvertrages ist der Auftraggeber verpflichtet, RLS den Mietgegenstand in unbeschädigtem und gereinigtem Zustand zurückzugeben. Nach Rückgabe erhält der Auftraggeber einen Rückgabebeleg mit einer spezifizierten Angabe und Zählung der zurückgegebenen Gegenstände. Die Feststellungen und Unterlagen von RLS sind jeweils verbindlich. Sofern diese Angaben nicht richtig sind, hat der Auftraggeber RLS dies unter Androhung des Verfalls seiner Rechte und Ansprüche innerhalb von 8 Tagen nach Versand des Rückgabebelegs per Einschreiben zu melden. RLS wird die gemieteten Gegenstände innerhalb von vierzehn Tagen nach Rückgabe - auf Wunsch in Anwesenheit des Auftraggebers - prüfen und den Auftraggeber nach der Prüfung schriftlich von etwaigen Mängeln und Beschädigungen in Kenntnis setzen. Hinsichtlich der während der Prüfung festgestellten Mängel und Beschädigungen sind die Feststellungen und Unterlagen von RLS verbindlich. RLS ist berechtigt, die zurückerhaltenen Gegenstände selbst auszubessern, zu ersetzen und zu reinigen, sofern RLS dies notwendig erscheint. Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Vorstehenden gehen zulasten des Auftraggebers und werden separat in Rechnung gestellt. Dies unbeschadet des Rechtes von RLS auf Ersatz von Schäden und sonstigen Kosten. Diese Entschädigung umfasst auf jeden Fall die Kosten für entgangene Mieteinnahmen, die Kosten für die etwaige Anmietung von Ersatzgegenständen für den Mietgegenstand sowie sonstige Kosten wie Transport- und Verwaltungskosten, die RLS während der Zeit der Reinigung, Ausbesserung u. Ä. entstehen.

22.4 Sofern der Auftraggeber den Mietgegenstand – aus irgendeinem Grund – nach Ablauf der Mietzeit nicht zurückgibt, hat RLS die Wahl – ohne dass es einer Meldung bedarf –, die Mietzeit um jeweils einen Tag zu verlängern oder den Auftraggeber sofort in Verzug zu setzen. In diesem Fall kann RLS den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise auflösen und den Mietgegenstand auf Kosten des Auftraggebers bei ihm zurückholen. Und zwar ohne dass sich daraus für

RLS eine Verpflichtung zum Ersatz von Schäden, Kosten und Zinsen ergibt.

22.5 Sofern der Auftraggeber RLS den Mietgegenstand – aus irgendeinem Grund – nicht zurückgeben kann, hat der Auftraggeber RLS eine Entschädigung in Höhe des Zeitwertes des Mietgegenstandes zuzüglich etwaiger Kosten für die Anmietung von Ersatzgegenständen für den Mietgegenstand und entgangenen Gewinns zu zahlen.

22.6 Sofern die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Mietgegenstand von oder im Namen von RLS abgeholt wird, hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass er RLS mindestens 48 Stunden zuvor (wobei Wochenenden und anerkannte nationale Feiertage nicht mitgezählt werden) mitgeteilt hat, an welchem Datum, zu welcher Uhrzeit und an welcher Adresse RLS den Mietgegenstand abholen kann. Sofern der Mietgegenstand zu dem vom Auftraggeber angegebenen Zeitpunkt nicht transportbereit ist, hat der Auftraggeber unverzüglich alle Mehrkosten zu ersetzen, die RLS dadurch entstehen.

22.7 Sofern der Auftraggeber nach Ablauf der vereinbarten oder verlängerten Mietzeit versäumt, den Mietgegenstand ganz oder teilweise an der vereinbarten oder angegebenen Stelle zurückzugeben, ist RLS berechtigt, den Mietgegenstand oder die Teile, die an ihm fehlen, sofort vom Auftraggeber zurückzuverlangen und auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers bei diesem abzuholen bzw. von einem Dritten abholen zu lassen, wobei der Auftraggeber sich verpflichtet, RLS Zutritt zu der Stelle bzw. den Stellen zu gewähren, an der bzw. denen die gemieteten Gegenstände sich befinden.

Artikel 23 Verpflichtungen des Mieters/Nutzung/Instandhaltung/Ausbesserung

23.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass er den Mietgegenstand während der Mietzeit unter Beachtung der Bedienungs-, Nutzungs- und/oder Instandhaltungsvorschriften von RLS und/oder des Herstellers bestimmungsgemäß und in dem Zusammenhang, für den sich der Mietgegenstand aufgrund seiner Beschaffenheit eignet, nutzt und instand hält. Der Auftraggeber bzw. seine Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen und/oder andere Personen, die im Auftrag und/oder unter der Verantwortung des Auftraggebers den Mietgegenstand bedienen, müssen mit den am Mietgegenstand vorhandenen bzw. befestigten Nutzungsanweisungen und/oder (sonstigen) Anleitungen vertraut sein und sie einhalten. Darüber hinaus gewährleistet der Auftraggeber, dass alle Personen, die den Mietgegenstand bedienen, zu dieser Bedienung fähig sind und über die in diesem Zusammenhang eventuell (gesetzlich) erforderlichen Zeugnisse, Zertifikate, Führerscheine usw. verfügen.

23.2 Der Auftraggeber ist – soweit zutreffend – unter anderem für die Verwendung der richtigen Kraft- und Schmierstoffe verantwortlich und hat sicherzustellen, dass der Ölstand auf dem richtigen Niveau bleibt.

23.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, als guter Familienvater sicherzustellen, dass sich der Mietgegenstand während der Mietzeit in einwandfreiem Zustand befindet und vorhanden ist, und keine Vermischung statfindet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die tägliche Instandhaltung des Mietgegenstandes durchzuführen. Fehlt die erforderliche Fachkompetenz, ist die Unterstützung von RLS anzufordern und gehen die Kosten zulasten des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es untersagt, selbst Reparaturen am Mietgegenstand vorzunehmen. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, hat der Auftraggeber RLS im Falle von Vermietung über einen so langen Zeitraum, dass Instandhaltung des Mietgegenstandes durch RLS erforderlich ist, die Instandhaltungskosten zu ersetzen. In dem Zeitraum, in dem die Instandhaltungsarbeiten von RLS ausgeführt werden, hat der Auftraggeber RLS weiterhin den Mietpreis zu zahlen.

23.4 Der Auftraggeber haftet für alle während der Mietzeit entstehenden Schäden und hat diese Schäden unverzüglich nach Entstehung unter Angabe sämtlicher Einzelheiten RLS zu melden. Schadensausbesserungen und/oder Instandsetzungsarbeiten dürfen nur von RLS oder – mit ihrer ausdrücklichen Genehmigung – auf Hinweis von RLS durchgeführt werden. Sofern für die Ausbesserungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten ein Rückversand/Transport erforderlich ist, erfolgt dieser nur auf Kosten und Gefahr von RLS, sofern RLS dem zuvor schriftlich zugestimmt hat.

23.5 Die Kosten der - nach erteilter Genehmigung - vorgenommenen Änderungen am Mietgegenstand gehen zulasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann keine Ansprüche auf Erstattung der vorgenannten Kosten oder auf irgendwelche Zahlung im Zusammenhang mit der etwaigen Wertsteigerung des Mietgegenstandes aufgrund der Änderung geltend machen. Am Ende des Mietvertrages entscheidet RLS, ob sie verlangt, dass die vom Auftraggeber vorgenommenen Änderungen rückgängig

gemacht werden, oder keinen Wert darauf legt. In jenem Fall hat der Auftraggeber den Mietgegenstand in den Zustand zurückzusetzen, in dem er sich zu Beginn der Mietzeit befand. Die damit verbundenen Kosten gehen zulasten des Auftraggebers.

23.6 Während der Mietzeit kann RLS den Zustand des Mietgegenstandes sowie die Art und Weise, wie der Mietgegenstand genutzt wird, überprüfen und den Mietgegenstand erproben, einstellen, reparieren oder ersetzen, ohne dass der Auftraggeber irgendwelche Ansprüche auf Ersatz direkter oder indirekter Schäden geltend machen kann. Der Auftraggeber stellt sicher, dass RLS oder ihr(e) Vertreter Zugang zum Mietgegenstand erhält bzw. erhalten.

23.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung von Diebstahl wie - aber nicht ausschließlich - die (korrekte) Verwendung von (eventuell mitgelieferten) Schlössern sowie das Verschließen, Aufbewahren, außer Sichtweite Dritter Bringen, Anketten usw. des Mietgegenstandes zu ergreifen.

23.8 Es ist dem Auftraggeber untersagt, einem Dritten irgendein Recht am Mietgegenstand einzuräumen, den Mietgegenstand Dritten unterzuvermieten oder seine sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte ganz oder teilweise Dritten zu übertragen. Außerdem ist es dem Auftraggeber untersagt, den Mietgegenstand ohne Zustimmung von RLS von der Stelle auf der Baustelle, für die er bestimmt ist, zu entfernen und/oder an anderen Stellen und/oder Baustellen aufzustellen.

23.9 Der Auftraggeber (Mieter) erklärt, dass er darüber informiert ist und, sofern notwendig, seine Zustimmung dafür erteilt, dass das Eigentum am Mietgegenstand einem Dritten zustehen bzw. auf einen Dritten übertragen werden kann, oder dass der Mietgegenstand einem Dritten verpfändet sein oder werden kann, solches als Sicherheit für die Begleichung aller Forderungen, die dieser Dritte aufgrund von Miet- und/oder Finanzleasingverträgen oder aus irgendeinem anderen Grund an RLS hat oder haben wird.

23.10 Trotz des Bestehens des vorliegenden Mietvertrages ist der Auftraggeber verpflichtet, den Mietgegenstand auf erstes Anfordern dem Dritten zu übergeben, ohne dass der Auftraggeber sich dabei auf irgendein Zurückbehaltungsrecht berufen kann, wenn und sobald der Dritte aufgrund der Verletzung von Verpflichtungen, die RLS diesem Dritten gegenüber hat, die Übergabe des Mietgegenstandes fordert. Infolge dieser Einforderung wird der vorliegende Mietvertrag kraft Gesetzes mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Die vorgenannte Übergabe hat im Büro des Dritten oder an einer von diesem Dritten bezeichneten Stelle zu erfolgen.

23.11 Der Auftraggeber erklärt sich bereits jetzt damit einverstanden, dass der Dritte in dem Fall, dass die Situation im Sinne von Artikel 23.10 eintritt, dem Auftraggeber – anstatt die Übergabe des Mietgegenstandes zu verlangen – einen neuen Mietvertrag zu den gleichen Bedingungen für die Restlaufzeit des vorliegenden Mietvertrages anbieten kann.

23.12 Die Anwendbarkeit von Artikel 7:226 und 7:227 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (BW) ist ausgeschlossen.

23.13 Die Artikel 23.9, 23.10, 23.11 und 23.12 stellen eine Drittklausel dar, auf die RLS und/oder der Auftraggeber nicht verzichten kann bzw. können.

23.14 RLS ist bezüglich der Auflösung des Mietvertrages oder der Einforderung des Mietgegenstandes dem Auftraggeber gegenüber nie schadensersatzpflichtig.

Artikel 24 Versicherung

24.1 Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden (zum Neuwert) und Beschädigungen am Mietgegenstand sowie die vollständige oder teilweise Zerstörung oder den Diebstahl des Mietgegenstandes während der Mietzeit, unabhängig davon, ob er daran Schuld hat. Der Auftraggeber ist angesichts der Tatsache, dass er eine Rückgabepflicht hat, die nicht aufgehoben wird, auch nicht durch Zufall oder einen Eingriff eines Dritten, vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung des Diebstahls des Mietgegenstandes zu ergreifen.

24.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine angemessene Versicherung der Mietgegenstände von RLS gegen Feuer, Verlust, Diebstahl und Beschädigung in der für die betreffenden Mietgegenstände üblichen Weise abzuschließen, wobei der Auftraggeber RLS als Leistungsempfänger einzubeziehen und eine Deckungsbestätigung vorzulegen hat. Der Auftraggeber hat RLS auf erstes Anfordern unter Vorlage der Versicherungspolice nähere Auskunft über den Inhalt der Versicherungsbedingungen der abgeschlossenen Versicherungen zu erteilen. Etwaige

Selbstbeteiligungen gehen zulasten des Auftraggebers. Soweit erforderlich, überträgt der Auftraggeber bei Eintritt eines von der Versicherung erfassten Ereignisses seine Ansprüche aus der Versicherung auf erstes Anfordern RLS.

24.3 Für Schäden, die nicht oder nicht vollständig durch die vorgenannten Versicherungen und/oder die Versicherung von RLS gedeckt sind, ist der Auftraggeber weiterhin in vollem Umfang haftbar.

24.4 Sofern für eine CAR-Versicherung des Auftraggebers eine Zulassungsregelung gilt, erklärt der Auftraggeber von vornherein, dass RLS als (Mit-)Versicherte Ansprüche aus der CAR-Versicherung herleiten kann und darf. Etwaige Selbstbeteiligungen gehen zulasten des Auftraggebers.

24.5 RLS erklärt, dass für Gegenstände, die dem niederländischen Gesetz über die Kfz-Haftpflichtversicherung (WAM) unterliegen, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, die den Anforderungen genügt, die durch oder kraft des WAM gestellt werden. Zulasten des Auftraggebers, der ausdrücklich erklärt, dass er RLS von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen freihält, gehen allerdings:

- Schäden an Dritten, die zwar aufgrund des vorgenannten Gesetzes vom Versicherer ersetzt werden, für die aber nach den Versicherungsbedingungen kein Versicherungsschutz besteht; Dies liegt zum Beispiel vor, wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Schadenseintritts unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stand;
- die in der Versicherungspolice festgelegte Selbstbeteiligung;
- Schäden an oberirdischen oder unterirdischen Rohrleitungen oder Kabeln und/oder die daraus resultierenden Folgeschäden;
- Bußgelder, Strafmandate und/oder Kosten für RLS aufgrund der Tatsache, dass der Auftraggeber (bzw. seine Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen und andere Personen, für die er verantwortlich ist) mit (Haftpflichtversicherungs- oder WAM-pflichtigen) Arbeitsgeräten ohne Kennzeichen auf der öffentlichen Straße fährt;
- Schäden, die unter die gesetzlich zulässigen Ausschlüsse fallen.

Artikel 25 Haftung des Auftraggebers

25.1 Der Auftraggeber haftet für alle Schäden und Beschädigungen am Mietgegenstand sowie Diebstahl des Mietgegenstandes während der Laufzeit des Vertrages.

25.2 Sofern der Schaden durch eine Handlung oder Unterlassung des Auftraggebers entgegen irgendeiner Rechtsvorschrift entstanden ist, haftet der Auftraggeber ebenfalls in vollem Umfang für sämtliche Schäden, die RLS dadurch entstehen. Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich, dass er RLS von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen, einschließlich der Kosten rechtlicher Vertretung, freihält.

25.3 Sofern der Auftraggeber den Mietgegenstand außerhalb der Öffnungszeiten von RLS zurückgibt oder an einer anderen Stelle als dem Geschäftssitz von RLS zur Abholung bereitstellt, haftet der Auftraggeber weiterhin für etwaige Schäden von RLS, die bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem RLS den Mietgegenstand tatsächlich inspiziert hat oder von einem Dritten hat inspizieren lassen. In den vorgenannten Situationen wird RLS den Mietgegenstand bei erster Gelegenheit inspizieren (lassen) und den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn Schäden festgestellt werden.

25.4 RLS haftet nie für Schäden, die dem Auftraggeber und/oder Dritten (direkt und/oder indirekt) infolge von und/oder im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietgegenstandes entstehen, unabhängig von der Art des Schadens. Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich, dass er RLS von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit solchen Schäden, einschließlich der Kosten rechtlicher Vertretung, freihält.

25.5 Gemietetes Bedienungspersonal von RLS, das vom Auftraggeber eingesetzt wird, arbeitet unter der Verantwortung des Auftraggebers, und RLS haftet nie für daraus resultierende oder damit zusammenhängende Schäden, die dem Auftraggeber und/oder Dritten (direkt und/oder indirekt) entstehen. Der Auftraggeber hält RLS und das Bedienungspersonal - außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - von sämtlichen Ansprüchen, einschließlich der Kosten rechtlicher Vertretung, frei.

Artikel 26 Zuwachs- und Baurecht

26.1 Während der Mietzeit bzw. im Falle von Verkauf, solange die Waren/Gegenstände noch dem Eigentumsvorbehalt von RLS unterliegen, ist es dem Auftraggeber untersagt, die Waren/Gegenstände ort- und nagelfest mit unbeweglichen Sachen, einschließlich des Bodens, zu

verbinden. Sofern der Auftraggeber im Falle von Vermietung gegen diese Bestimmung verstößt, wird dadurch jedoch kein Eigentum des Bodeneigentümers am Mietgegenstand begründet, weil die Vertragsparteien mit dem Mietvertrag nur die vorübergehende Nutzung des Mietgegenstandes vor Ort beabsichtigen.

26.2 Während der Mietzeit(en) begründet der Auftraggeber auf erstes Anfordern von RLS ein Baurecht am Mietgegenstand, ohne dass RLS hierfür Gebühren zu zahlen hat. Das Baurecht wird auf Kosten des Auftraggebers begründet.